

## **Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom ...**

### **§ 1 Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinden Hünxe, Raesfeld und Schermbeck sowie die Städte Bocholt, Borken, Hamminkeln, Isselburg, Rees, Rhede und Wesel schließen sich nach § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV.NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW, S. 89), zu einem Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Hochwasserschutz Issel“ (im folgenden „Verband“ genannt).
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Hamminkeln, Kreis Wesel.

### **§ 2 Gebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der in § 1 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden.

### **§ 3 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist der Schutz von Grundstücken im Verbandsgebiet vor Hochwasser der Issel und ihrer Nebengewässer. Grundlage dafür ist das interkommunale Hochwasserschutzkonzept - Stand: 11.09.2017 – der Fa. ProAqua, im Weiteren: HWSK. Dies wird vom Verband nach den folgenden Kriterien weiterentwickelt und umgesetzt:
  - Flächenverfügbarkeit
  - Effizienz
  - sinnvolle wirtschaftliche Finanzierbarkeit
  - Planungsaufwand
  - zeitliche Umsetzbarkeit
  - ökologischer Nutzen

Daraus ergibt sich dann eine Priorität der umzusetzenden Maßnahmen.

Aufgabe des Verbandes ist in diesem Zusammenhang auch die Abstimmung und Auseinandersetzung mit dem Isselverband über die von diesem durchgeführten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, soweit ein Zusammenhang mit den Maßnahmen des HWSK besteht.

Der Verband nimmt diese Aufgaben zur Erfüllung für seine Mitglieder wahr.

- (2) Daneben fördert der Verband seine Mitglieder bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Grundstücken vor Hochwasser der Issel und ihrer Nebengewässer.  
Der Verband führt diese Aufgaben für seine Mitglieder durch.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.

#### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens eine vertretungsberechtigte Person in die Verbandsversammlung. Die Bestellung erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat für die jeweilige Wahlperiode aus dessen Mitte oder aus den Dienstkräften der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus.
- (2) Auf jeden angefangenen 5 % Umlageanteil eines Mitglieds gem. § 11 dieser Satzung entfällt ein/e Vertreter/in in der Verbandsversammlung. Für den Fall, dass diese Sitzverteilung eine ungerade Zahl der Vertreter/innen in der Verbandsversammlung nicht ergibt, entsendet das Mitglied eine/n weitere/n Vertreter/in, dessen Umlageanteil am größten ist. Darüber hinaus darf der Isseverband eine/n Beisitzer/in zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung entsenden, der/die an der Beratung teilnehmen darf.

#### **§ 6 Sitzungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung**

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat der/die Vorsitzende die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses verlangt.  
Die Einladungen zur Sitzung der Verbandsversammlung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie ihnen mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Isseverband erhält eine Einladung mit Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung.  
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.  
In der Ladung ist darauf hinzuweisen.  
Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind auch die Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen des Verbandsgebietes einzuladen.  
Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Bürgermeister der Stadt Isselburg ein.
- (2) Unbeschadet anderweitiger Regelungen dieser Satzung erfolgt die einfache Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 50 GO NRW). Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Haushaltsplanung des Verbands und die Änderung der Umlageregelungen gem. § 11 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl gem. § 5.

#### **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht der laufenden Geschäftsführung unterfallen und auch im Übrigen nicht zu den Aufgaben des/der Verbandsvorsteher(s)/in gehören.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den/die Verbandsvorsteher/in übertragen.
- (3) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
  1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  2. die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung
  3. die Wahl des/der Verbandsvorsteher(s)/in und seiner/ihrer Stellvertretung,
  4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des/der Verbandsvorsteher(s)/in und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages,
  5. Auftragsvergaben und sonstige Rechtsgeschäfte über 260.000 Euro,
  6. die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus ihrer Stellung als Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorsteher(s)/in ergeben,
  7. die Bestimmung von Dienstkräften des Verbandes zur Mitunterzeichnung von verpflichtenden Erklärungen,
  8. die Beschlussfassung über den Ersatz der Auslagen der Mitglieder der Verbandsversammlung und des/der Verbandsvorsteher(s)/in,
  9. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern und Erweiterung und Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertretung eines Verbandsmitgliedes zum/zur Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des/der Verbandsvorsteher(s)/in zu seiner/ihrer Entlastung die Einstellung einer Geschäftsleitung beschließen. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung des/der Verbandsvorsteher(s)/in Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsteher/in**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen der zum Verband gehörenden Städte und Gemeinden gewählt.
- (2) Die Amtszeit des/der Verbandsvorsteher(s)/in deckt sich mit der Wahlzeit der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandes.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom / von der Verbandsvorsteher/in und seiner/ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Stellvertretung tritt an deren Stelle ein Mitglied der Verbandsversammlung oder eine von der Verbandsversammlung zu bestimmende Dienstkraft des Verbandes.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden nach Maßgabe des § 18 GkG NRW die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Umlage**

Die Erhebung der Umlage gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit richtet sich nach den Veranlagungsrichtlinien, die als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 12 Dienstkräfte**

Der Verband hat das Recht, Beschäftigte einzustellen.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der in der jeweiligen Hauptsatzung vorgeschriebenen Form, zurzeit:

- Kreise Borken und Wesel: Amtsblatt
- Kreis Kleve: Tageszeitungen NRZ und RP

Darüber hinaus können die bei den Mitgliedern vorhandenen Bekanntmachungskästen sowie die Internetseiten der Mitglieder zur freiwilligen und zusätzlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit genutzt werden.

(2) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes, das den Beschluss (Bekanntmachung) zuletzt wiedergibt.

## **§ 14 Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbandes**

(1) Auf den Tag genau 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 15) erfolgt die Auflösung des Verbands. Ein vorzeitiger Austritt von Verbandsmitgliedern, eine vorzeitige Auflösung oder eine Verlängerung der Laufzeit kann die Verbandsversammlung nur einstimmig beschließen. Ebenso können Änderungen dieser Satzungsregelung nur einstimmig beschlossen werden.

(2) Im Übrigen gelten für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands die Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

- (3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind
- a) Vermögen und Verbindlichkeiten des Verbands entsprechend der Regelung in § 11 dieser Satzung auf die Mitglieder aufzuteilen, wobei Grundstücke in das Eigentum des Mitglieds fallen sollen, in dessen Gebiet sie liegen,
  - b) Dienstkräfte – soweit sie von einem Mitglied in den Verband übergeleitet wurden - unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von diesem Mitglied zu übernehmen.
  - c) Dienstkräfte, die vom Verband eingestellt wurden, vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes zu übernehmen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden diese Dienstverhältnisse den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abgewickelt.
- (4) Im Falle einer Teilauflösung des Verbands durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder sind
- a) das anteilige Vermögen sowie die anteiligen Verbindlichkeiten des jeweils ausscheidenden Mitglieds entsprechend der Regelung in § 11 dieser Satzung zu ermitteln und auszugleichen,
  - b) Dienstkräfte – soweit sie von dem ausscheidenden Mitglied in den Verband übergeleitet wurden - unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von diesem Mitglied zu übernehmen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.